

Die Versorgungslücken-Checkliste

Zwölf Punkte, die deine Versorgungsauskunft enthalten sollte – und die typischen Lücken, die Beamtinnen und Beamte jeden Monat mehrere Hundert Euro Pension kosten.

Verbindlich ist allein die Auskunft deiner Versorgungsstelle (je nach Dienstherr etwa LBV, NLBV, LfF oder Bundesverwaltungsamt). Geh diese zwölf Punkte durch, sobald sie vorliegt. **Ein Häkchen fehlt? Dann nachhaken – schriftlich und mit Fristbezug.** Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand des Bundes; Landesbeamte prüfen zusätzlich ihr Landesrecht.

DEINE AUSKUNFT – PUNKT FÜR PUNKT

- ☐ **1. Dienstzeitbeginn korrekt erfasst?**
 Beginnt die anerkannte Dienstzeit mit dem tatsächlichen Eintritt ins Beamtenverhältnis – inklusive Beamtenverhältnis auf Widerruf und Probe?

- ☐ **2. Referendariat voll angerechnet?** § 6 BeamtVG
 Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (z. B. das Lehramtsreferendariat) ist grundsätzlich voll ruhegehaltfähig. Steht er drin?

- ☐ **3. Studienzeiten berücksichtigt?** § 12 BeamtVG
 Hochschulausbildung zählt bis höchstens 855 Tage, Fachschule bis 1.095 Tage – als Kann-Vorschrift. Maßgeblich ist die vorgeschriebene Mindestzeit, nicht deine reale Studiendauer.

- ☐ **4. Wehr- oder Zivildienst erfasst?** § 9 BeamtVG
 Nichtberufsmäßiger Wehr- und Zivildienst ist voll anzurechnen – wird aber häufig übersehen, wenn er lange zurückliegt.

- ☐ **5. Zeiten beim öffentlichen Dienstherrn drin?** § 10 BeamtVG
 Eine Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die zur Verbeamtung geführt hat, ist grundsätzlich anzurechnen (Soll-Vorschrift).

- ☐ **6. Privatwirtschaftliche Fachzeiten geprüft?** § 11 BeamtVG
 Zeiten mit besonderen, für das Amt förderlichen Fachkenntnissen können bis zur Hälfte angerechnet werden – nur auf Antrag und im Ermessen des Dienstherrn.

- ☐ **7. Teilzeit & Beurlaubung korrekt anteilig?** § 6 BeamtVG
 Teilzeit zählt exakt anteilig (50 % Teilzeit = 0,5 Jahre). Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt grundsätzlich gar nicht. Stimmen die Quoten?

- ☐ **8. Ruhegehaltssatz plausibel?**
 $\text{Anerkannte Dienstjahre} \times 1,79375 \% = \text{Ruhegehaltssatz (max. 71,75 \%)}$. Rechne selbst nach – weicht der Wert ab, ist meist eine Zeit nicht erfasst.

- ☐ **9. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge richtig?** § 5 BeamtVG
 Nur Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1 und ruhegehaltfähige Zulagen – multipliziert mit dem Faktor 0,9901. Nicht das volle Brutto.

☐ **10. Letzte Beförderung mind. 2 Jahre her?** § 5 Abs. 3 BeamtVG

Bezüge eines höheren Amtes sind nur ruhegehaltfähig, wenn du es mindestens zwei Jahre bekleidet hast. Sonst wird aus dem vorherigen Amt gerechnet.

☐ **11. Zurechnungszeit im DU-Fall eingerechnet?** § 13 BeamtVG

Bei Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr wird die Zeit bis 60 zu zwei Dritteln hinzugerechnet. Fehlt das, ist die Prognose oft mehrere Hundert Euro zu niedrig.

☐ **12. Mindestversorgung als Untergrenze bedacht?** § 14 Abs. 4 BeamtVG

Mindestens 35 % der eigenen Bezüge oder der höhere amtsunabhängige Sockel aus der Endstufe A 4. Bei kurzer Dienstzeit entscheidet dieser Sockel, nicht die Formel.

Die drei Fristen, die du nicht verpassen darfst

- 1. Fünf-Jahres-Wartezeit.** Ohne fünf Jahre Dienstzeit entsteht gar kein Ruhegehaltsanspruch – Ausnahme nur bei dienstbedingter Dienstunfähigkeit. Wer vorher geht, wird nur in der gesetzlichen Rente nachversichert.
- 2. Zwei-Jahres-Frist nach Beförderung.** Erst nach zwei Jahren im höheren Amt sind dessen Bezüge ruhegehaltfähig. Plane den Ruhestandszeitpunkt danach – sonst verpufft die letzte Beförderung für die Pension.
- 3. Anerkennung von Vordienstzeiten – so früh wie möglich.** Nachträgliche Anerkennungen sind möglich, werden mit den Jahren aber schwieriger und aufwendiger. Kläre Studium, Wehrdienst und frühere Beschäftigungen, solange die Nachweise noch greifbar sind.

Unklar, ob deine Auskunft stimmt?

Wir rechnen deinen konkreten Fall durch – mit Zurechnungszeit, Abschlag und Mindestversorgung. Kostenlos und ohne Produktverkauf im ersten Gespräch.

Beratungsgespräch buchen →

EinfachVerbeamtet · einfachverbeamtet.de · Florian, Gründer von EinfachVerbeamtet und Versicherungsvermittler nach § 34d GewO
Diese Checkliste gibt den Rechtsstand des Bundes wieder und dient der allgemeinen Information. Sie ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Für Landesbeamte gelten die jeweiligen Landesbeamtenversorgungsgesetze, die in Einzelpunkten abweichen. Maßgeblich ist stets die Auskunft deiner Versorgungsstelle.